

Aktienkaufvertrag Aktionärbindungsvertrag

zwischen

Luzerner Kantonsspital, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, vertreten durch den Spitalrat

nachfolgend "**LUKS**" genannt

und

Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch die Gesundheits- und Sozialdirektorin, Frau RR Michèle Blöchli

nachfolgend "**NW**" genannt

und

Kanton Luzern, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch den Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements, Herrn RR Guido Graf
(bezüglich Ziff. III/6 des Aktionärbindungsvertrages)

nachfolgend "**LU**" genannt

LUKS, NW und LU je einzeln Partei und zusammen "**die Parteien**" genannt.

Betreffend Spital Nidwalden AG (in Gründung)

nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Aktienkaufvertrag

1. Aktienkauf
2. Kaufpreis
3. Übergang von Nutzen und Gefahr
4. Vollzug des Vertrages
5. Gewährleistung
6. Mietvertrag

III. Aktionärsbindungsvertrag

1. Kapitalstruktur
2. Aktionärsstruktur
3. Führung der Gesellschaft
4. Generalversammlung
5. Verwaltungsrat Gesellschaft
6. Verwaltungsrat LUKS
7. Organisationsreglement
8. Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit
9. Informations- und Einsichtsrechte
10. Wirtschaftliche Leitlinien der Gesellschaft
11. Medizinisches Leistungsangebot
12. Gemeinwirtschaftliche Leistungen
13. Personal
14. Immobilien
15. Erwerbsrechte und Übertragungsbeschränkungen
16. Aktienwert
17. Vertragslaufzeit
18. Steuern, Abgaben und Kosten
19. Konfliktbewältigung und Schiedsgericht
20. Weitere Bestimmungen
 - a. Rechtsnatur von Rechten und Pflichten der Parteien
 - b. Abschliessende Vereinbarung
 - c. Änderungen
 - d. Keine Verwirkung
 - e. Teilnichtigkeit
 - f. Mitteilungen
 - g. Öffentlichkeit
21. Zustimmungsvorbehalt

I. Präambel

1. Das Luzerner Kantonsspital ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Luzern. Die Gesellschaft stellt die akutsomatische Zentrumsversorgung der Zentralschweizer und die Grundversorgung der Luzerner Bevölkerung sicher. Das Luzerner Kantonsspital soll in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft des Schweizerischen Rechts umgewandelt werden. Im Zeitpunkt des Vollzugs dieses Vertrages gemäss Ziff. II/4 hier-nach wird demnach entweder die heutige öffentlich-rechtliche Anstalt oder die Nach-
folgeorganisation – nämlich die Luzerner Kantonsspital AG – Rechte und Pflichten dieses Vertrages von LUKS ausüben bzw. übernehmen.
2. Der Kanton Luzern ist Alleineigentümer des Luzerner Kantonsspitals.
3. Der Kanton Nidwalden NW ist Alleinaktionär der Spital Nidwalden AG (in Gründung). Diese stellt die erweiterte akutsomatische Grundversorgung für die Bevölkerung des Kantons Nidwalden sicher.
4. Mit dem Rahmenvertrag vom 14. Februar 2011 und dem Nachtrag im Jahr 2013 haben der Kanton Luzern, der Kanton Nidwalden, das Luzerner Kantonsspital und das Kantonsspital Nidwalden die Grundlagen für das Projekt LUNIS gelegt. LUNIS steht für Spitalverbund Luzern/Nidwalden. Der Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien. Der Vertrag soll die Versorgungssicherheit und die Qualität in der stationären Versorgung mit vertretbaren Kosten längerfristig gewährleisten und die Voraussetzungen schaffen, dass die Versorgungsleistungen, Prozesse und Strukturen regional geplant und kantonsübergreifend bereitgestellt werden können. Insbesondere finden sich auch Bestimmungen über die gemeinsame Führung und die beabsichtigte Integration des Kantonsspitals Nidwalden in den LUKS-Konzern.
5. Mit der Integration der Gesellschaft in die Strukturen des LUKS-Konzerns sollen die standortübergreifende Zusammenarbeit weiter vertieft und die Nutzenpotentiale des Spitalverbundes (u.a. wirtschaftlicher Betrieb von teuren Ressourcen und Infrastrukturen, Sicherstellung einer wohnortsnahen Versorgung auf hohem Qualitätsniveau usw.) besser realisiert werden.
6. NW beabsichtigt mit dem vorliegenden Aktienkaufvertrag, 60% des Aktienkapitals der Gesellschaft an LUKS zu veräussern. Im Gegenzug beabsichtigt LUKS, 60% des Aktienkapitals der Gesellschaft von NW zu erwerben. 40% des Aktienkapitals der Gesellschaft verbleibt somit bei NW. Im Weiteren wollen die Parteien mit dem Aktio-närbindungsvertrag die wesentlichen Elemente des gemeinsamen Haltens und Füh-rens der Gesellschaft und ihr Zusammenwirken in der Gesellschaft auf Dauer verein-baren.

II. Aktienkaufvertrag

1. Aktienkauf

- a. NW verpflichtet sich hiermit, LUKS 60% des Aktienkapitals der Gesellschaft zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verkaufen.
- b. LUKS verpflichtet sich, 60% des Aktienkapitals der Gesellschaft zu den Bedingungen dieses Vertrages zu erwerben.

2. Kaufpreis

- a. Der Kaufpreis für 60% des Aktienkapitals der Gesellschaft, demnach für 6'000 Namenaktien wird von den Parteien auf den Zeitpunkt der Umwandlung zu den Bedingungen gemäss Ziff. III/16 dieses Vertrages festgelegt.
(Der Kaufpreis würde gemäss Berechnungen der pwc nach heutigem Stand ca. CHF 13'200'000 betragen; vgl. Bericht zum Spitalgesetz.)
- b. LUKS bezahlt den gemäss lit. a festgelegten Kaufpreis am Vollzugstag gemäss Ziff. 4 hiernach.

3. Übergang von Nutzen und Gefahr

- a. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt per Vollzugstag.
- b. Bezüglich dem relevanten Vollzugstag wird auf Ziff. 4a hiernach verwiesen.

4. Vollzug des Vertrages

- a. Der Vollzug dieses Vertrages findet innert drei Monaten statt, nachdem das neue Nidwaldner Spitalgesetz in Rechtskraft getreten ist und die Spital Nidwalden AG im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen ist.
- b. NW übergibt LUKS am Vollzugstag Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises gemäss Ziff. 2 was folgt:
 - Die rechtsgültig indossierten Namenaktien der Gesellschaft;

- Ein Verwaltungsratsbeschluss der Gesellschaft, wonach der Verwaltungsrat von der Übertragung der Aktien von NW an LUKS Kenntnis nimmt und die Eintragung von LUKS als neue Aktionärin von 60% des Aktienkapitals der Gesellschaft genehmigt;
 - Ein vom Verwaltungsrat der Gesellschaft unterzeichnetes Aktienbuch, woraus hervorgeht, dass LUKS für 60% des Aktienkapitals im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen wurde.
- c. Die Parteien halten den Vollzug dieses Vertrages in einem durch NW zu erstellenden Vollzugsprotokoll fest, das von den Parteien zu unterzeichnen ist.

5. Gewährleistung

- a. NW bestätigt, LUKS über alle ihm bekannten und für ihn erkennbaren Umstände informiert und alle Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.
- b. Im Speziellen gibt NW folgende Zusicherungen ab:
- NW garantiert die Bilanz per 31. Dezember desjenigen Jahres, welches dem Eintrag der Spital Nidwalden AG in das Handelsregister des Kantons Nidwalden vorangeht (massgebende Bilanz). Insbesondere sind sämtliche Aktiven vollständig erfasst und vorhanden sowie nach bewährten handels- und obligationenrechtlichen Grundsätzen korrekt bewertet.
 - Die Gesellschaft ist nach wie vor uneingeschränkte Eigentümerin aller Vermögenswerte, welche in der massgebenden Bilanz aufgeführt sind. Alle Aktiven sind frei von Belastungen, welche nicht aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlich sind oder die ihren Wert beeinflussen oder ihren Gebrauch durch die Gesellschaft beeinträchtigen könnten.
 - Ausser den in den Büchern ausgewiesenen Verpflichtungen wurden keine anderen fälligen oder nicht fälligen bedingten oder unbedingten Verpflichtungen der Gesellschaft eingegangen. Es bestehen auch keine Eventualverbindlichkeiten, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind.
 - Allfällige Steuern sowie alle anderen staatlichen Abgaben unter Einschluss der Mehrwertsteuern, Versicherungen und Sozialversicherungsabgaben (AHV, UVG, SUVA etc.) sind bis und mit Bilanzstichtag in der Bilanz berücksichtigt sowie korrekt abgerechnet. Es ist mit keinen Straf- oder Nachsteuern oder sonstigen Nachbelastungen zu rechnen.
 - Alle gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren etc., welche gegen die Gesellschaft hängig oder ihr notifiziert oder ange-

droht worden sind bzw. aufgrund der Aktenlage bekannt sein müssen, wurden offengelegt. Sämtliche finanziellen Folgen aus solchen Verfahren, welche vor Übergang von Nutzen und Gefahr verursacht worden sind, werden von NW bzw. dessen Versicherern getragen.

- Die Gesellschaft unterhält hinsichtlich Höhe und versicherter Risiken ausreichenden branchenüblichen Versicherungsschutz. Sämtliche fällig gewordenen Prämien zur Aufrechterhaltung der Versicherungen sind vollständig bezahlt.
- Die Gesellschaft hat keinerlei Verträge abgeschlossen, die sie LUKS nicht offengelegt hat.
- Seit dem Bilanzstichtag wurden keine Risiken eingegangen, die das normale Mass einer ordentlichen verantwortungsbewussten Geschäftstätigkeit übersteigen und LUKS nicht offenbart wurden.

6. Mietvertrag

- a. Zwischen der Gesellschaft und der NW gehörenden Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft (öffentlich-rechtliche Anstalt) besteht ein Mietvertrag.
- b. Bezüglich dieses Mietvertrages bzw. der Immobilien gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. III/14 hiernach.

III. Aktionärsbindungsvertrag

1. Kapitalstruktur

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'000'000. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

2. Aktionärsstruktur

Nach dem Vollzugstag gemäss Ziff. II/4 hiervor setzt sich das Aktionariat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

| | |
|------|-----|
| NW | 40% |
| LUKS | 60% |

3. Führung der Gesellschaft

Die Parteien sorgen durch Ausübung ihrer Aktionärsrechte und die Organstellungen, die sie oder ihre Vertreter innehaben dafür, dass die Gesellschaft gemäss diesem Vertrag organisiert und geführt wird, die in diesem Vertrag vorgesehenen Handlungen vornimmt und dass die dafür notwendigen Beschlüsse gefasst, Weisungen erteilt und Rechtsgeschäfte abgeschlossen und umgesetzt werden. Sollte dieser Vertrag den Statuten oder dem Organisationsreglement der Gesellschaft widersprechen, so sind diese anzupassen. Unter den Parteien geht dieser Vertrag in jedem Fall vor.

4. Generalversammlung

- a. Die Aktionäre der Gesellschaft verpflichten sich, das Stimmrecht und die anderen Aktionärsrechte aus ihren Namenaktien gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages wahrzunehmen und auszuüben.
- b. Jede Aktie verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
- c. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit den gesetzlich und statutarisch vorgesehenen Mehrheiten, wobei die folgenden Beschlüsse die Zustimmung der Aktionäre von NW und von LUKS voraussetzen:
 - Änderung des Gesellschaftszwecks mit dem Spitalstandort in Stans
 - Wechsel des Firmennamens
 - Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
 - Auflösung der Gesellschaft
 - Einführung von Stimmrechtsaktien
 - Änderung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung)
 - Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes
 - Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
 - Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts
 - Fusion, Umwandlung oder Spaltung der Gesellschaft gemäss FusG

5. Verwaltungsrat Gesellschaft

- a. Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft stehen die Befugnisse, Rechte und Pflichten gemäss OR, den Statuten und dem Organisationsreglement zu.
- b. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist personell identisch mit dem Spitalrat bzw. Verwaltungsrat LUKS. Er wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- c. Als Präsident des Verwaltungsrates der Gesellschaft amtiert der Präsident des Spitalrats bzw. Verwaltungsrates LUKS.
- d. Der Beschluss des Verwaltungsrates betreffend den Wechsel der Pensionskasse für das Personal der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Vertretung von NW.

6. Spitalrat / Verwaltungsrat LUKS

- a. LU räumt in seiner Eigenschaft als Alleineigentümer bzw. möglicher künftiger Alleinaktionär von LUKS NW das Recht zur Einsitznahme von einer Person im Spitalrat bzw. Verwaltungsrat von LUKS ein. Die Vertretung von NW wird vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden vorgeschlagen. LU darf die vorgeschlagene Person nur aus wichtigen Gründen nicht in den Spitalrat bzw. Verwaltungsrat wählen.
- b. Die Parteien sind sich einig, dass maximal ein Drittel der Mitglieder des Spitalrates bzw. Verwaltungsrates von LUKS aus Personen bestehen kann, welche von Dritten bzw. anderen Kantonen vorgeschlagen werden. Sollten weitere Spitälern LUKS angeschlossen werden, so sind diese durch eine Delegation im Spitalrat bzw. Verwaltungsrat von LUKS zu berücksichtigen.

7. Organisationsreglement

- a. Die Grundsätze der Geschäftsführung, namentlich die Organisation und die Kompetenzen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Gesellschaft, bestimmen sich nach dem Organisationsreglement. Dieses wird vom Verwaltungsrat erlassen.
- b. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Organisationsreglement jederzeit anpassen. Anpassungen, durch welche die vertraglichen Rechte der Parteien gemäss diesem Vertrag eingeschränkt werden, bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre.

8. Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit

- a. Die Führung der Tagesgeschäfte und die operative Geschäftsleitung der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dieses Vertrages gemäss Organisationsreglement an die Geschäftsleitung delegiert.
- b. Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat laufend und regelmässig und im Falle von ausserordentlichen Vorkommnissen umgehend über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht auf un-aufgeforderte und regelmässige Zustellung aller wesentlichen Unterlagen.
- c. Während der Dauer dieses Vertrages wird die Buchhaltung der Gesellschaft nach dem Rechnungslegungsstandard von LUKS geführt (aktuell Swiss GAAP FER).
- d. Die Gesellschaft führt Geschäfte mit nahestehenden Personen, insbesondere den Parteien, nur "at arm's length"-Bedingungen. Dies bedeutet, dass die durch die Gesellschaft zu erbringenden Leistungen oder Gegenleistungen zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen haben.
- e. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht jeweils dem Geschäftsjahr von LUKS.

9. Informations- und Einsichtsrechte

- a. Die Aktionäre der Gesellschaft haben, soweit gesetzlich zulässig, Anspruch auf die regelmässigen Finanzkennzahlen sowie auf ein jederzeitiges und umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht.
- b. Auskunfts- und Einsichtsbegehren sind an den Verwaltungsrat zu richten.

10. Wirtschaftliche Leitlinien der Gesellschaft

a. Dividendenpolitik

Soweit eine Gewinnausschüttung im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist, berücksichtigen die Aktionäre bei der Festlegung und Ausschüttung von Dividenden den Zweck, die nachhaltige Entwicklung und die Ziele der Gesellschaft angemessen.

b. Finanzierung

- Die Gesellschaft finanziert sich möglichst aus eigenen Mitteln.
- Die Gesellschaft kann im Rahmen des Gesellschaftszweckes Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen.

11. Medizinisches Leistungsangebot

- a. Die Gesellschaft führt das aktuell bestehende medizinische Leistungsangebot weiter.
- b. LUKS verpflichtet sich, ab dem Vollzugstag die akutsomatische erweiterte Grundversorgung am Standort Stans sicherzustellen, sofern die einzelnen Leistungen die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) erfüllen, in Übereinstimmung mit der koordinierten Spitalversorgungsplanung innerhalb des Verbundes stehen und die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind.
- c. Bezüglich Wirtschaftlichkeit wird Folgendes vereinbart: Die Leistungen müssen entweder durch die ordentliche Abgeltung der Versicherer und Kantone finanziert oder durch gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) des Kantons Nidwalden finanziell gedeckt sein. Bei ungenügender Abgeltung durch die Versicherer und Kantone gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. III/12 (GWL).
- d. Der konkrete Leistungskatalog wird zwischen den Aktionären periodisch festgelegt. Er umfasst folgende Leistungsgruppen:
 - Chirurgie / Orthopädie
 - Innere Medizin
 - Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Notfallmedizin
 - Intensivmedizin / Anästhesie
- e. Der detaillierte Leistungsumfang pro Leistungsgruppe wird zwischen der Gesellschaft und NW im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftragsprozesses vereinbart.

12. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

- a. Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) sind:

Leistungen gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG:

- Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen
- Forschung und universitäre Lehre

Zusätzliche Leistungen, welche gemäss Leistungsauftrag erbracht werden müssen, die aber nicht oder nicht ausreichend finanziert sind. Dazu gehören insbesondere:

- Rettungs- und Krankentransportdienst sowie Sanitätsnotruf
 - Geschützte Operationsstelle
 - Sozialdienst
 - Seelsorge
 - Ärztliche Praxisassistenz
- b. GWL sind von der Gesellschaft wirtschaftlich zu erbringen und angemessen auszuweisen sowie zu begründen.
- c. NW garantiert die Abgeltung von GWL im Zusammenhang mit Leistungen, welche NW via Leistungsauftrag bestellt. Zusammensetzung und Höhe der entsprechenden GWL werden zwischen der Gesellschaft und NW im Rahmen des ordentlichen Leistungsvereinbarungsprozesses jährlich im Voraus vereinbart. Die GWL werden dabei pro Bereich gemäss Ziffer 11.d dieses Vertrages berechnet. Bei signifikanten Abweichungen in einzelnen Bereichen muss dies in Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und NW berücksichtigt werden.

13. Personal

- a. Das hauptsächlich am Standort Stans tätige Personal ist mit einem Arbeitsvertrag durch die Gesellschaft anzustellen.
- b. Während einer Übergangsphase von mindestens zwei Jahren ab Vollzugstag wird dem Personal der Gesellschaft Besitzstand in Bezug auf die Anstellungsbedingungen gewährt.
- c. Das Personal der Gesellschaft bleibt bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versichert.

14. Immobilien

- a. Zwischen der Gesellschaft und der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft (öffentlich-rechtliche Anstalt) besteht ein Mietvertrag auf eine feste Dauer von 10 (zehn) Jahren. Die Vertragslaufzeit dieses Mietvertrages und die Konditionen orientieren sich zwingend an den Bestimmungen gemäss Ziff. III/17. Sollte dieser Vertrag dem Mietvertrag widersprechen, so ist der Mietvertrag anzupassen. Unter den Parteien geht dieser Vertrag in jedem Fall vor.
- b. Der Mietzins orientiert sich am Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der vermieteten Liegenschaft. Die Kostenmiete setzt sich aus dem

Abschreibungsaufwand gemäss den Vorgaben REKOLE¹ und VKL², dem Abschreibungsaufwand Nutzniessung Tiefgarage Wirzboden, dem Baurechtszins der Parzelle (Grundstück-Nr. 357, Grundbuch Stans) sowie der Verzinsung des Kapitals der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zusammen. Die Miete wird nicht der Mehrwertsteuer unterstellt.

- c. Die Spital-Immobilien werden exklusiv an die Gesellschaft vermietet. Eine teilweise Vermietung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
- d. LUKS verpflichtet sich, das stationäre Leistungsangebot der Gesellschaft in den Räumlichkeiten der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zu erbringen.
- e. Für Instandsetzungen, Erneuerungen und Ausbauten an den Mietobjekten sind durch NW (oder die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft) ausreichend Reserven zu bilden. Die Mittelzuflüsse aus der Komponente "Abschreibungen" der Kostenmiete sind dafür zweckbestimmt und ausschliesslich zu verwenden.
- f. NW (oder die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft) verpflichtet sich, die Mietobjekte am Standort Stans ordnungsgemäss instand zu setzen, bei Bedarf zu erneuern oder auszubauen. Eine Vernachlässigung dieser Pflicht tritt spätestens dann ein, wenn der konsolidierte REKOLE Buchwert der Mietobjekte infolge Überabschreibung negativ wird.
- g. Die ordnungsgemässe Instandhaltung und die Betriebsaufwendungen werden von der Gesellschaft getragen.
- h. Eigenausbau auf Kosten der Gesellschaft ist nach Absprache mit der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft möglich.
- i. NW verpflichtet sich, in den fünfköpfigen Verwaltungsrat der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft die Personen mit folgenden Funktionen zu wählen:
 - die Vertretung von NW im Verwaltungsrat LUKS
 - ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates LUKS
 - ein Mitglied der Geschäftsleitung der Spital Nidwalden AG

¹ REKOLE steht für: Revision der Kostenrechnung und der Leistungserfassung, Spitalverband H+:

² VKL steht für: Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung.

15. Erwerbsrechte und Übertragungsbeschränkungen

- a. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages über ihre Aktien der Gesellschaft nur gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages zu verfügen.
- b. NW darf von seinem Anteil von 40% des Aktienkapitals keine Aktien verkaufen.
- c. LUKS darf keine Aktien der Gesellschaft an Dritte verkaufen.
- d. Sollte LUKS Aktien an der Gesellschaft veräussern, so gehen diese in jedem Fall an NW (Heimfallsklausel). Der Kaufpreis richtet sich nach Ziff. III/16.
- e. NW steht ein Kaufrecht an den Aktien zu den Bedingungen gemäss Ziff. III/16 hiernach zu für den Fall, dass sich die Eigentumsverhältnisse an LUKS massgeblich ändern sollten oder wenn der Leistungsauftrag durch die Gesellschaft über eine längere Periode objektiv ungenügend erfüllt wird. Das Kaufrecht muss über sämtliche erfassten Aktien ausgeübt werden.
- f. LUKS steht ein Verkaufsrecht an den Aktien der Gesellschaft an NW aus wichtigen Gründen zu. Wichtige Gründe liegen zum Beispiel vor für den Fall, dass NW die bestellten Leistungen nicht gemäss den Vereinbarungen ausfinanziert oder wenn die Spital-Immobilien am Standort Stans von der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft nicht zweckmässig und ordnungsgemäss unterhalten bzw. erneuert bzw. ausgebaut werden. Sollte LUKS von diesem Verkaufsrecht Gebrauch machen, so ist NW verpflichtet, die Aktien zu erwerben. Das Verkaufsrecht kann nur über sämtliche erfassten Aktien ausgeübt werden. Der Kaufpreis richtet sich nach Ziff. III/16 hiernach.
- g. Will eine Partei von ihrem Kauf- bzw. Verkaufsrecht Gebrauch machen, hat sie die andere Aktionärin davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (Kauf-/Verkaufsabsicht). Die Transaktion ist innert 60 Tagen ab Festlegung des Aktienwertes gemäss Ziff. III/16 hiernach zu vollziehen.

16. Aktienwert

- a. Als Haupt-Bewertungsmethode wird die Discounted Cashflow-Methode (DCF) angewendet. Der Endwert bestimmt sich, indem der nachhaltige freie Cashflow durch die gewichteten Kapitalkosten abzüglich des langfristig erwarteten Wachstums dividiert wird.

- b. Mit der Substanzwertmethode wird die Wertuntergrenze des KSNW ermittelt. Der Substanzwert errechnet sich aus dem Wert des Umlauf- sowie Anlagevermögens vermindert um das Fremdkapital.
- c. Der Aktienwert entspricht grundsätzlich dem Wert gemäss der Discounted Cash-flow-Methode. Liegt dieser Wert jedoch unter dem Wert gemäss der Substanzwertmethode, entspricht der Aktienwert dem Substanzwert.

17. Vertragslaufzeit

- a. Dieser Vertrag tritt mit seiner allseitigen Unterzeichnung in Kraft. Er wird mit einer festen Laufzeit von 10 Jahren (zehn) ab Übergang von Nutzen und Gefahr abgeschlossen.
- b. Der Vertrag kann von jeder Partei auf Ende der 10-jährigen Laufzeit unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- c. Wird der Vertrag nicht von einer Partei gemäss lit. b. hiervor auf das Ende der festen Vertragsdauer von 10 Jahren aufgelöst, geht dieser in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- d. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine wesentliche Vertragsverletzung sowie jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung dieses Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
- e. Wird dieser Vertrag durch Vereinbarung oder Kündigung aufgelöst, verpflichten sich LUKS und NW, die von LUKS gehaltenen Aktien an der Gesellschaft zu den Bedingungen gemäss Ziff. III/16 auf den Zeitpunkt der Auflösung dieses Vertrages an NW zu übertragen. Vorbehältlich anderer Vereinbarungen besteht in diesem Fall für LUKS eine Verkaufspflicht und für NW eine Kaufpflicht.
- f. An die Verpflichtungen aus Ziff. III/19 (Konfliktbewältigung und Gerichtsstand) bleibt eine Partei auch nach ihrem Ausscheiden als Partei oder Beendigung dieses Vertrages gebunden.
- g. Die Parteien sind sich einig, dass Art. 546 Absatz 1 OR nicht auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien gemäss diesem Vertrag zur Anwendung kommt.

18. Steuern, Abgaben und Kosten

a. Steuern und Abgaben

Sofern in diesem Vertrag nichts Anderes vorgesehen ist, hat jede Partei die bei ihr im Zusammenhang mit den gemäss diesem Vertrag vollzogenen Transaktionen allenfalls anfallenden Steuern und Abgaben selbst zu tragen.

b. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Ausgaben (einschliesslich Rechtsberatungs-, Buchhaltungs-, Revisionsstellenkosten), welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei ihr anfallen. Die Kosten für die Ausarbeitung des vorliegenden Vertrages gehen zulasten des Kantons Nidwalden.

19. Konfliktbewältigung und Schiedsgericht

- a. Streitigkeiten bei Anwendung und Auslegung dieses Vertrages sollen nach Möglichkeit einvernehmlich und unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Zuerst soll ein Vermittlungsverfahren unter Beizug einer Delegation beider Parteien erfolgen. Kann auf diesem Weg keine Einigung erreicht werden, sollen die Uneinigkeiten ausschliesslich zwischen den Parteien nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmung bereinigt werden.
- b. Vorbehältlich von lit. a hiervor werden sämtliche Streitigkeiten über die Gültigkeit oder die Anwendung dieses Vertrages unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Dabei ernennen die klagende und die beklagte Partei je einen Schiedsrichter, ungeachtet, ob sich eine der Parteien aus einer oder mehreren Parteien dieses Vertrages zusammensetzt oder nicht. Diese gewählten Schiedsrichter ernennen gemeinsam einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht auf eine gemeinsame Nennung einigen, so wird der Obmann nach Art. 356 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Arbeitsgericht des Kantons Luzern bestimmt (§ 32 lit. b Justizgesetz). Für die Verhandlungen gelten die Bestimmung von Art. 353 ff. ZPO. Ort der Verhandlung ist in Luzern. Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Verhandlungssprache ist deutsch.

20. Weitere Bestimmungen

a. Rechtsnatur von Rechten und Pflichten der Parteien

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in diesem Vertrag festgehalten, sind die Rechte und Pflichten der Parteien individueller (und nicht solidarischer) Natur.

Die Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Vertrag sind rein vertraglicher Natur und die Parteien stimmen überein, dass sie keine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR bilden und dieser Vertrag nicht auf diese Weise ausgelegt werden soll.

b. Abschliessende Vereinbarung

Dieser Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Abreden oder Willensäußerungen zwischen den Parteien.

c. Änderungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur mittels schriftlicher und von sämtlichen Parteien unterzeichneter Vereinbarung möglich.

Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die dieses Schriftformerfordernis eingeschränkt oder aufgehoben werden soll.

d. Keine Verwirkung

Macht eine Partei unter diesem Vertrag Rechte oder Forderungen nicht oder erst verspätet geltend, darf dies nicht als Verzicht auf diese oder andere Rechte oder Forderungen ausgelegt werden.

Ebenso wenig kann die nur teilweise Geltendmachung von Rechten oder Forderungen eine andere oder spätere Geltendmachung dieser oder anderer Rechte oder Ansprüche ausschliessen.

e. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

Eine nichtige bzw. teilnichtige oder unwirksame bzw. teilunwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen (gegebenenfalls durch Schiedsgerichtsurteil), die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt, und die Par-

teilen verpflichten sich, sämtliche dazu notwendigen Vereinbarungen und Dokumente zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.

f. Mitteilungen

Alle diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen sind von den Parteien mittels eingeschriebenem Brief oder Kurierdienst an die unten genannten Adressaten vorzunehmen:

LUKS: Luzerner Kantonsspital, Spitalstrasse, 6000 Luzern 16
NW: Kanton Nidwalden, Regierungsrat, Dorfplatz 2, 6371 Stans
LU: Kanton Luzern, Regierungsrat, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Gesellschaft: Spital Nidwalden AG, Verwaltungsrat, Ennetmooserstrasse 19, 6371 Stans

g. Öffentlichkeit

Die Parteien halten fest, dass dieser Vertrag nicht geheim ist. Er ist für die politischen Entscheidungsprozesse zur Revision der Spitalgesetze von Nidwalden und Luzern verfügbar.

21. Zustimmungsvorbehalt

Der vorliegende Aktienkaufvertrag/Aktionärbindungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass das neue Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG) vom Landrat des Kantons Nidwalden beschlossen wird. Er tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem die Referendumsfrist für das Spitalgesetz unbenützt abgelaufen ist bzw. das Spitalgesetz in einer Volksabstimmung angenommen wird.

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausführung unterzeichnet.

Luzerner Kantonsspital

Stans, 07. November 2018 →



Dr. Ulrich Fricker
Spitalratspräsident



Benno Fuchs
Direktor/CEO

Kanton Nidwalden


Stans, 07. November 2018



Regierungsrätin Michele Blöchli

Kanton Luzern

Stans, 07. November 2018



Regierungsrat Guido Graf